

Regierungsvorlage

Bundesgesetz über österreichische Beiträge zu internationalen Finanzinstitutionen (IFI-Beitragsgesetz 2003)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bund beteiligt sich an der Wiederauffüllung von Mitteln internationaler Finanzinstitutionen, bei denen die Republik Österreich Mitglied ist, mit den folgenden Beträgen:

1. dreizehnte Wiederauffüllung der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA 13)..... 112 190 000 EUR;
2. neunte allgemeine Wiederauffüllung des Afrikanischen Entwicklungsfonds (ADF IX)..... 33 448 249 EUR;
3. dritte Wiederauffüllung des von der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung verwalteten Globalen Umweltfazilität-Treuhandfonds (GEF 3) 24 380 000 EUR;
4. sechste Auffüllung des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD 6) 7 831 044 EUR.

§ 2. Der Bund leistet, nach Maßgabe der im Bundesfinanzgesetz hierfür vorgesehenen finanziellen Mittel, jährlich Beiträge zur Konsultativgruppe für internationale landwirtschaftliche Forschung (CGIAR).

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.